

308 **Verordnung**
über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)
GLB 4 05 02 „Auf der Kutt“ in der Gemeinde Schiff-
weiler, Gemarkung Stennweiler

Vom 22. Oktober 1993

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 346), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Auf der Kutt“.

§ 2

Schutzgegenstand

Der GLB liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Schiffweiler, Gemarkung Stennweiler, Flur 1 und Flur 9. Für den GLB gilt folgende Grenzbeschreibung:

Ausgangspunkt ist die nordöstliche Spitze der Parzelle 1/3, Gemarkung Stennweiler, Flur 1. Von dort verläuft die Grenze des GLB entlang der östlichen und südlichen Grenze der Parzelle 1/3 sowie weiter entlang der westlichen Grenze dieser Parzelle bis auf Höhe der nordwestlichen Grenze der Parzelle 70/2. Von da, die Wegeparzelle 1/2 überquerend, in Flur 9 entlang der nordwestlichen Grenze der Parzelle 70/2 in südwestlicher Richtung bis zur südwestlichen Grenze der Parzelle 70/2. Die Grenze des GLB verläuft dann, sich an dem Verlauf der südwestlichen Grenze der Parzelle 70/2 orientierend durch die Parzellen 256/70, 69, 68, 67, 66, 131/65, 64/1, 162/64, 63/1, 101/62, 100/62, 60/1, 59, 58, 57, 56, 55, 176/54, 53, 52/1, 51, 50, 49, 170/48, 169/48, 201/47, 200/47, 46, 45, 44, 207/43, 206/43 und 42 in nördlicher Richtung bis aufstoßend auf die Parzelle 35. Von da entlang der südlichen bzw. südöstlichen Grenzen der Parzelle 35 in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Der GLB ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte M 1 : 5 000 mit schwarzer Randsignatur dargestellt und hat eine Fläche von ca. 2,85 ha. Außerdem ist der GLB in einer Übersichtskarte M 1 : 25 000 (Anlage 2) eingezeichnet.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen bzw. Anbringen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ an Ort und Stelle gekennzeichnet.

(3) Die Verordnung mit der Karte wird beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — und dem Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivartig verwahrt und kann während der Dienststunden bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer Plateaufläche mit seltenen und gefährdeten Lebensgemeinschaften wie Borstgrasrasen, magere artenreiche Glatt-haferwiesen und wechselfeuchte Wiesen; diese sind durch Nährstoffzufuhr extrem gefährdet. Die seltene Entwicklung des Borstgrasrasens im Naturraum stellt ein bedeutendes Strukturelement in diesem Landschaftsbereich dar.

Zur Abwehr schädlicher Einwirkungen ist der Schutz dieses natürlichen Bestandteiles der Landschaft in besonderem Maße erforderlich.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, an dem geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung desselben führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles ist insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Das Betreten außerhalb der Wege, einschließlich Reiten und Befahren sowie das Laufenlassen von Hunden;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, den Boden zu verdichten, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Änderungen an Wegrändern vorzunehmen, es sei denn, sie werden von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen;
6. Das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
7. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafräder zu parken, Abfälle wegzuwerfen;
8. Die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
9. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;
10. Wildwachsende Pflanzen zu entfernen oder anderweitig zu schädigen;
11. Nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
12. Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen sowie Tiere auszusetzen;
13. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;

14. Das Ver- oder Abbrennen von Gehölzen und anderen Pflanzbeständen.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzellen, auf denen der geschützte Landschaftsbestandteil liegt, als auch der Nachbarparzellen, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Zulässige Handlungen sind unter Beachtung der in § 4 genannten Einschränkungen
1. die forstliche Nutzung nach den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung sowie die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 2, 4, 5, 6, 9, 13 und 14 bleiben bestehen;
 2. von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnete Schutz- und Pflegemaßnahmen;
 3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (2) § 4 Abs. 2 gilt nicht:
1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten sind mit Rücksicht auf die Brutzeit der Vögel und Laichzeit der Amphibien nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen.

§ 7

Befreiung

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6 oder es ist eine Befreiung nach § 8 erteilt.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Inkrafttreten

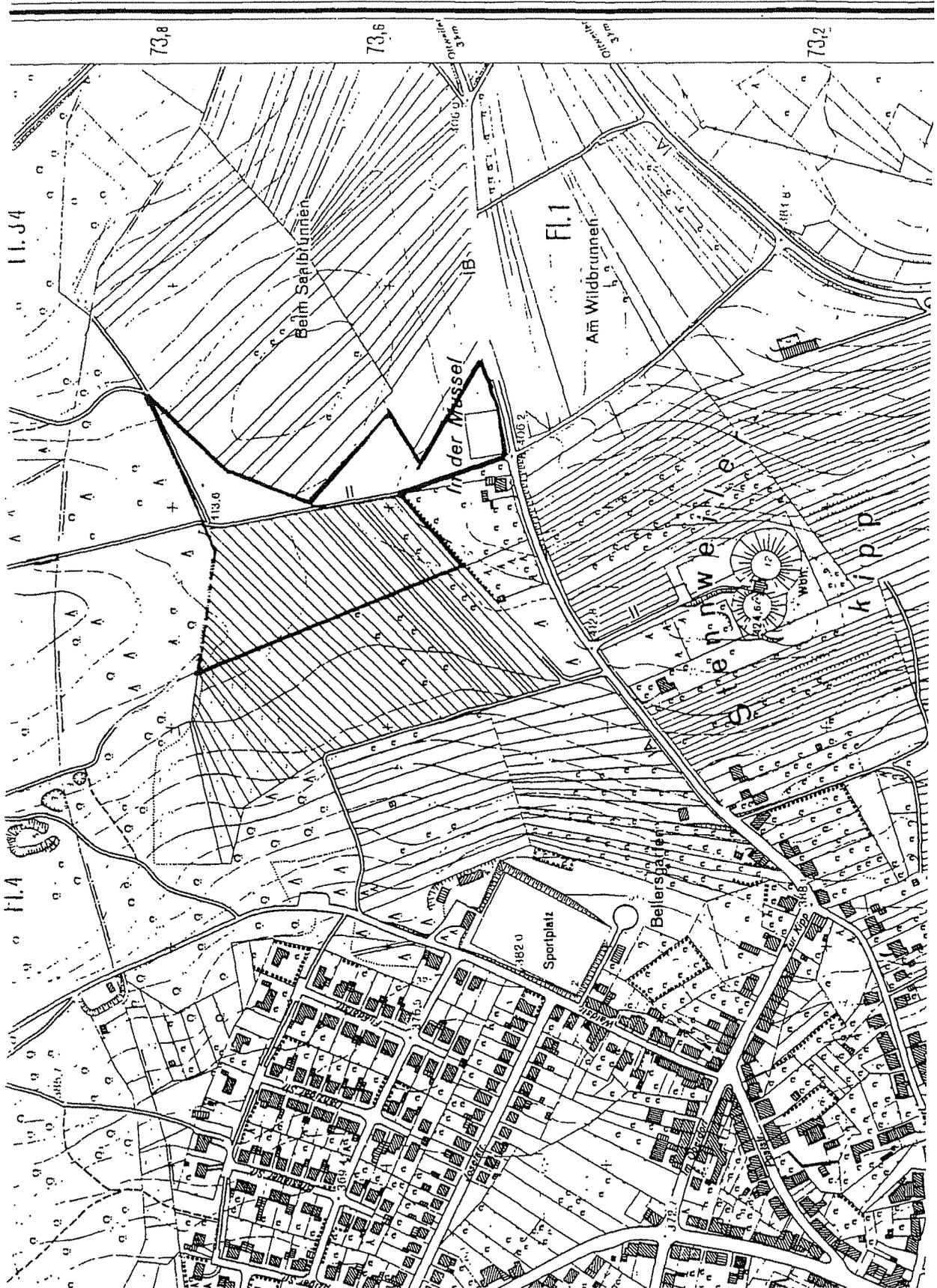
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 22. Oktober 1993

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Hinsberger



Geplanter GLB 4 05 02 „Auf der Kutt“

M 1 : 5 000